

**sanp**

**Swiss Archives of Neurology and Psychiatry**

**asnp**

**Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie**

**Archives suisses de neurologie et de psychiatrie**

**Vol. 162 | Nr. 3 | 2011**

**[www.sanp.ch](http://www.sanp.ch) | [www.asnp.ch](http://www.asnp.ch)**

**Hans Jakob Ritter:**

**Psychiatrie und Eugenik.**

**Zur Ausprägung eugenischer Denk- und Handlungsmuster in der schweizerischen Psychiatrie, 1850–1950.**

Zürich: Chronos Verlag; 2009. Broschiert, 440 Seiten.

Preis Fr. 58.00/Euro 35.00.

ISBN 978-3-0340-0922-5.

Nach der Erforschung von «Rassenhygiene», «Euthanasie» und «Eugenik» unter dem nationalsozialistischen Regime werden in den letzten Jahren verstärkt die Sterilisations- und Kastrationspraxis in Demokratien bearbeitet. Die Schweiz bietet dabei, mit ihrer demokratischen Verfassung einerseits, den vielfältigen politik- und wissenschaftshistorischen Verbindungen zu NS-Deutschland andererseits, ein besonders lohnenswertes Untersuchungsfeld für einen nicht-totalitären Zugang zur Eugenikgeschichte, so die Schweizer Historikerin Regina Wecker auf einer Tagung mit dem Titel «Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik?»<sup>1</sup>. Wecker ist die Betreuerin von Hans Jakob Ritters Dissertation, aus der vorliegendes Buch hervorgegangen ist.

Bis in die 1990er Jahre blendete die psychiatrieinterne Fachgeschichtsschreibung der Schweizer Psychiatrie eugenische Diskurse und Praktiken ihrer «Gründerväter» einfach aus und betonte dafür ihre «soziale Auffassung», «ihre wegweisenden Anstaltsreformen» und ihre «bahnbrechenden wissenschaftlichen Arbeiten» einer «modernen, fortschrittsorientierten Psychiatrie» (S. 27). Erst die Auseinandersetzung mit dem Thema der Schweiz während der NS-Zeit machte es möglich, über eugenische Denk- und Handlungsmuster in der schweizerischen Psychiatrie zu forschen und zu schreiben.

Schweizer Psychiater wie Auguste Forel gehörten schon um 1900 zu den frühen Vertretern eugenischer Postulate, die das Eheverbot für «Geistesranke» im schweizerischen Zivilgesetz von 1912 unterstützten und damit das eugenische Paradigma etablierten (S. 145). Unter Forel sowie seinen Nachfolgern Eugen Bleuler, Hans Wolfgang Maier und Manfred Bleuler fanden in der Zürcher Klinik Burghölzli die ersten eugenisch begründeten Sterilisationen und Kastrationen an Psychiatriepatienten/innen in Europa statt. Im Kanton Waadt trat 1928 das europaweit erste Gesetz zur eugenischen Zwangssterilisation in Kraft.

Zur Jahrhundertwende bediente sich die Psychiatrie, eine sich neu etablierende Wissen-

schaftsdisziplin innerhalb der Medizin, in ihrem Prozess der Institutionalisierung eugenischer Postulate, um in Kooperation mit staatlichen Behörden ihre Stellung im schweizerischen Sozial- und Gesundheitswesen zu festigen. Die von Psychiatern miterarbeitete «Irrenstatistik», die eine Zunahme des «Krankenbestands» durch «erbliche Belastung von Geisteskranken» sowie steigende Zahlen von Einweisungen in die psychiatrischen Anstalten auswies, diente dabei als Legitimationsgrundlage (S. 62). Die «fortschreitende psychische Degenerierung des Volkskörpers» sollte die Notwendigkeit eugenisch motivierter Massnahmen belegen; für die Degenerationsthese fehlten allerdings konkrete empirische Belege (S. 141). Forschungen über Vererblichkeit und Verteilung psychischer Krankheiten in der Bevölkerung und zur psychiatrischen Genetik fanden daher parallel mit der Umsetzung von Sterilisationen und Eheverboten statt (S. 145).

Psychische Krankheiten wurden vor allem als ökonomischer Faktor gerechnet. Die Psychiatrie hatte allerdings mit Schwierigkeiten bei der Behandlung durch fehlende bzw. noch nicht entwickelte Therapiemethoden zu kämpfen. Eugenik und Degenerationstheorie dienten als Ansatz zur Begründung sozialinterventionistischer Eingriffe, Sterilisationen wurden als therapeutische, eugenische und «kostenpräventive» Massnahme gegen sozial deviantes Verhalten eingesetzt.

Das Kapitel «Bürgerlicher Tod. Von der Angst, gesund ins Irrenhaus eingesperrt zu werden» beschreibt die Betroffenen aber nicht nur als Opfer, sondern zeigt zugleich frühe Versuche und Möglichkeiten des Widerstandes auf, dessen Erfolg allerdings an ökonomische und juristische Ressourcen gebunden war (S. 79–92). Unbestritten ist, dass bis in die 1930er Jahre die schweizerische Psychiatrie eine europäische Vorreiterrolle bei der Propagierung eugenisch begründeter Massnahmen einnahm und die Schweiz einen Knotenpunkt der Eugenik von internationaler Ausstrahlung darstellte. Der in St. Gallen geborene Forel-Schüler Ernst Rüdin, von 1925 bis 1928 Direktor der Psychiatrischen Universitäts-Klinik Basel, war ein führender Mitbegründer der «Rassenhygiene» in Deutschland und Mitverfasser des amtlichen Kommentars zum «Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses»<sup>2</sup> (GzVeN).

Für die darauf folgenden Jahre konstatiert Hans Jakob Ritter allerdings eine Abgrenzung seitens der Schweiz gegenüber der «völkisch» radikalisierten Eugenik im benachbarten NS-Deutschland. Der schweizerische Bundesrat hatte, um den inneren Zusammenhalt nicht zu

gefährden, bereits zu Beginn des Ersten Weltkrieges die Schweiz mit ihrer freisinnig-liberalen Verfassung als geschichtlich begründete, christlich geprägte «Kultur- und Willensnation» definiert, die ihren nationalen Charakter nicht auf die gemeinsame Abstammung, Sprache oder «Rasse» stützt. In der Kulturbotschaft des Bundesrates von 1938 sollten diese Schlüsselbegriffe schweizerischer Wesensart «in deutlicher Abgrenzung gegenüber dem totalitären Ausland» wieder aufgenommen werden: «Der schweizerische Staatsgedanke ist nicht aus der Rasse, nicht aus dem Fleisch, er ist aus dem Geist geboren» (S. 149).

Nach dem Inkrafttreten des GzVeN in Deutschland 1934 wäre demnach in der Schweiz keine rassistische Biopolitik ins Zentrum staatlichen Handelns gerückt, sondern vielmehr eine Abgrenzung gegenüber den deutschen Politik- und Wissenschaftsmodellen. Der Direktor der Basler Psychiatrischen Klinik Friedmatt, John E. Staehelin, hätte sich 1940 «vom Begriff des «Lebensunwerten» und indirekt von der «Euthanasie» geisteskranker Personen» distanziert (S. 156).

Noch 1938 hatte Staehelin vor einem «Aussterben» der Schweizer durch das «Zweikindersystem» gewarnt und die Grenzstadt Basel, zu einer Zeit der jüdischen Flucht aus dem «Dritten Reich», durch die «Zugewanderten» bedroht gesehen, «die kranke Erbmassen mitbringen,»<sup>3</sup> und den Ausschluss von «Erbkranken» oder «erblich Belasteten» vom Bürgerrecht gefordert (S. 193).

Die «Überfremdungsfrage» wurde als biopolitisches Problem aufgefasst und mit nationalistischen, rassistischen, «wissenschaftlichen» Argumenten geführt (S. 152). In ihrer Verbindung mit dem Sozialdarwinismus kann die Eugenik neben dem Antisemitismus als Diskurs der Diskriminierung verstanden werden, der eng an den Nationalismus gekoppelt war. Daraus eine deutliche Abgrenzung von «völkischen» Konzepten abzuleiten, wie Hans Jakob Ritter dies tut, bleibt diskussionswürdig.

Die Position von John E. Staehelin, der sich noch 1943 um die Wiederaufnahme der institutionellen Kooperationen mit NS-Deutschland bemühte (S. 194), hätte diesbezüglich einer eingehenden Erklärung bedurft. Stattdessen postuliert der Autor, dass sich die Schweizer Eugenik vielmehr mit Konzepten der Psychiatriereform verbunden gefühlt hätte, und lässt ein Kapitel über die Reformpsychiatrie in den USA folgen.

Als weiterer Beleg der Abgrenzung zu NS-Deutschland dient in diesem Buch die mehrfach vertretene Annahme, dass sich schweizerische Psychiater gegen die Zwangsmassnahmen

im GzVeN ausgesprochen hätten (S. 156 f). Sterilisationen, Abtreibungen, Eheverbote etc. sollten nur mit der Einwilligung der Betroffenen und nur nach individueller Prüfung durchgeführt werden. Ansonsten befürworteten namhafte Schweizer Psychiater eugenische Massnahmen, sie mussten nur mit der schweizerischen Rechtsauffassung vereinbar sein (S. 230).

Die psychiatrische Genetik von Ernst Rüdin aber galt in der Schweizer Gemeinschaft der Eugeniker, Genetiker und Psychiater bis weit in die 1940er Jahre als wegweisend (S. 175). Eugen Bleuler beispielsweise meinte im «Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie» 1936 unverhohlen: «Seit zwei Generationen haben viele Irrenärzte darauf aufmerksam gemacht, dass unsere überchristliche Sorge für die geistig Defekten und überhaupt die Minderwertigen, deren Dasein für sie selbst und für die anderen nur eine Last ist, und die sich beständig vermehren, ein grosses Unrecht sei, dem man mit konsequenten Massregeln begegnen müsse. Sie bleiben ungehört. [...] Aber als dann in einem Land ein Einzelner den Mut und die Macht hatte, dem Gebot der Stunde zu folgen, fand er trotz allen Anfechtungen gleich darauf auch in anderen Ländern Verständnis» (S. 230).

Hans Jakob Ritter zieht den Zwangseingriff als das entscheidende Unterscheidungskriterium heran und liefert zahlreiche Fallbeispiele, in denen die Patienten/-innen in ihre Unfruchtbarmachung eingewilligt haben. Die weitere Argumentation verläuft jedoch kaum überzeugend, sondern viel eher widersprüchlich. Der Autor selbst relativiert seine Aussagen, wenn er etwa schreibt, dass «die wissenschaftspolitische Abgrenzung gegenüber NS-Deutschland zwar wirksam, aber nur von nomineller Natur» war. (S. 197).

«Bei intensiver Aufklärung stösst auch die freiwillige Sterilisation auf keine grossen Schwierigkeiten,» bemerkte dazu der Basler Mediziner Carl Brugger, der auf der Grundlage der «abnormen Erbkonstitution der Trinker» die Sterilisation von Alkoholikern forderte (S. 184). Im Strafgesetz von 1942 kam es schliesslich zur Verankerung der medizinischen Indikation bei Abtreibungen, die auch eugenische Begründungen beinhaltete. Wurden Sterilisationen medizinisch-therapeutisch begründet, dann konnte es, wie Ritter an Fallgeschichten aus der psychiatrischen Klinik in Basel zeigt, auch zu Zwangseingriffen kommen. Wenn der Arzt den Heilzweck bei einer Sterilisation individual- und «rassenhygienisch» begründe, so führte Hans Wolfgang

Maier im Herbst 1933 aus, dann stelle der Eingriff keine strafbare Körperverletzung dar, da die Schweizer Richter die Auffassung vertreten würden, «auch rassenhygienische Indikationen seien therapeutisch.» (S. 227).

Die Schweizer Position mit der Ablehnung von Zwangsgesetzen einerseits, der Befürwortung von eugenischen Massnahmen und Anerkennung der «wissenschaftlichen» Methoden andererseits, führte offensichtlich bei den beteiligten zeitgenössischen Akteuren selbst zur Verwirrung. Am Berner Kongress 1934 verortete Ernst Rüdin innerhalb der Schweizer Psychiatrie eine ungünstige Stimmung gegenüber Deutschland, die er sich damit erklärte «dass sich über die Hälfte der Zuhörer aus Nichtariern, Emigranten und Psychoanalytikern zusammensetzte.» (S. 231) Seine Erkundigungen bei Schweizer Kollegen, ob nicht das Werk des Berner Eugenikers Zurukzoglu «ein jüdisches Unternehmen» sei, beantwortete der Berner Psychiater Jakob Kläsi unter Berufung auf sein «Vorhautbewusstsein»: «Zurukzoglu ist Volljude». Der Rechausschuss für Volksgesundheit brachte später allerdings Klarheit: «Dr. Z. ist nicht Jude. [...] Die Grosse Eltern sind aus Griechenland eingewandert.» (S. 233).

Im Gegensatz zu der Studie des Zürcher Historikers Thomas Huonker, der die gegenseitigen Verflechtungen und Verstrickungen der schweizerischen mit der deutschen Psychiatrie verfolgt<sup>4</sup>, oder anderen Stimmen, die vor allem die Kontinuitäten und Gemeinsamkeiten beider Systeme unterstreichen<sup>5</sup>, hebt Hans Jakob Ritter die nationalen Differenzen hervor. Verstörend wirkt auch die zeitweise Verwendung ideologisch aufgeladener Begriffe wie Rasse, Volkskörper oder Entartung, ohne sie unter Anführungszeichen zu setzen.

Sieht man von diesen Unschärfen ab, ist Hans Jakob Ritter mit seinem Buch ein umfassendes und informatives Werk mit fundierter Methodenbesprechung und theoretischer Grundlage gelungen, mit ausführlichen Anmerkungen im Fussnotenapparat. Einzig das fehlende Namens- und Sachregister erschwert das Arbeiten auf den 354 Textseiten.

Die Vereinbarkeit der Eugenik mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie liess das Zwangssterilisationsgesetz in der Waadt bis 1984 und das Eheverbot für «Geistesranke» bis 1999 weiter existieren. Eine parlamentarische Initiative zur angekündigten Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen und -kastrationen wurde im Dezember 2004 vom Ständerat abgelehnt. Folgt man den Ausführun-

gen von Hans Jakob Ritter, so war die Schweizer Eugenik weniger «rassenpolitisch» motiviert, sondern mit der bürgerlich-liberalen Auffassung von Demokratie vereinbar. Was möglicherweise erleichternd wirken könnte, sollte uns allen viel eher zu denken geben.

Der Autor: Hans Jakob Ritter, geboren 1969, Studium der Geschichte, Philosophie und Neuen deutschen Literaturwissenschaft an der Universität Basel. Wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Nationalfondsprojekten «Eugenik in Psychiatrie und Verwaltung des Kantons Basel-Stadt, 1880–1960» sowie «Eugenik und Sexualität. Zur Regulierung des sexuellen und reproduktiven Verhaltens». Promotion am Historischen Seminar und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Arbeitsstelle für Ethik in den Biowissenschaften der Universität Basel. Seit 2009 Ausbildung für das Höhere Lehramt Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule Basel.

Philipp Mettauer, Wien

- 1 Tagungsbericht: Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik?/What is National Socialist about Eugenics? Basel, 17.02.2006–18.02.2006, in: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1081> bzw. Regina Wecker et al. (Hrsg.), *Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik? Internationale Debatten zur Geschichte der Eugenik im 20. Jahrhundert*, Böhlau, Wien 2009.
- 2 «Das Kernstück des neuen Gesetzes – der Indikationenkatalog – war das Werk der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (DFA) in München und insbesondere ihres Direktors Ernst Rüdin, der als Schlüsselfigur in der Arbeitsgemeinschaft II (Rassenhygiene und Rassenpolitik) des Sachverständigenbeirats für Bevölkerungs- und Rassenpolitik den Wortlaut und vor allem als Mitautor des amtlichen Kommentars auch die weitere Auslegung des Gesetzes massgeblich beeinflusste.» Zit. in: Regina Wecker et al. (Hrsg.), *Wie nationalsozialistisch ist die Eugenik?* S. 109. Siehe auch: Arthur Gütt, Ernst Rüdin, Falk Ruttke, *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933. Mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933*, Lehmann, München 1934.
- 3 John E. Staehelin, *Die Psychopathen*, S. 155, in: Stavros Zurukzoglu, *Die Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine kritische Betrachtung und Würdigung*, Basel 1938, S. 155–170.
- 4 Thomas Huonker, *Diagnose: «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970*, Zürich 2003.
- 5 Vgl. Magdalena Schweizer, *Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus*, Bern 2002.